

Ausfüllhilfe - SICHERHEITSERKLÄRUNG:

1. Allgemeine Informationen:

Unterschrift: Wir ersuchen sämtliche Bewerber*innen die Unterschrift nicht auf das vorgesehene Feld hineinzukopieren, sondern die Unterschrift direkt auf der Sicherheitserklärung zu leisten!

Infos zu Seite 3 & Seite 6 der Sicherheitserklärung: Diese sind ausnahmslos **vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen!**

2. Strafrechtliche Verfahren:

Bekanntgabe strafrechtlicher Verfahren:

Die Bewerber*innen sind verpflichtet sämtliche strafrechtlichen Anzeigen, welche durch die Polizei gegen sie gelegt wurden, bekannt zu geben sofern es hier zu einer Verurteilung, einer Einstellung gem. § 191 StPO (Geringfügigkeit) oder §§ 198ff (Diversion) gekommen ist.

ANMERKUNG: Bei Unsicherheiten ersuchen wir Sie, sich unbedingt an die Aufnahme durchführende Landespolizeidirektion zu wenden. Sollten hier Tatsachen verschwiegen werden oder wahrheitswidrige Angaben erfolgen, werden diese in jedem Fall zu einer Aufdeckung im Zuge der Sicherheitsüberprüfung von den Bewerber*innen, führen.

Suchtmittelgesetz:

Hierzu wird § 27 Abs 1 und Abs 2 SMG angeführt, sofern es hier zu Anzeigen durch die Polizei gekommen ist.

27. (1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder
3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 198 ff StPO Diversion = Rücktritt von der Strafverfolgung (kann für diverse Delikte in Frage kommen)

Die Staatsanwaltschaft (oder auch das Gericht) wird auf Grund des hinreichend geklärten Sachverhalts die Möglichkeit geboten auf ein förmliches Strafverfahren zu verzichten.

Die Staatsanwaltschaft tritt mit dem Opfer und dem Beschuldigten in Kontakt und informiert den Beschuldigten, dass die Erledigung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung mittels Diversion geplant ist. Dafür ist es aber notwendig, dass der Beschuldigte eine von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Diversionsform annimmt und gegebenenfalls Schadenswiedergutmachung in einer bestimmten Höhe leistet, dahingehend muss der Strafraum weniger als 5 Jahre Freiheitsstrafe sein, es darf keine Schwere der Schuld vorliegen und es darf auch mit der Tat auch nicht der Tod eines Menschen zur Folge haben.

ANMERKUNG: Eine Diversion ist beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung anzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

3. Verwaltungsrechtliche Verfahren

D:

LENKEN EINES FAHRZEUGES IN EINEM DURCH ALKOHOL BEEINTRÄCHTIGTEN ZUSTAND (§ 99 Abs. 1 lit.a bzw. 1a oder 1b StVO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 StVO)

VORMERKDELIKTE (im Sinne des § 30a FSG):

E:

8. Anzeige wegen Störung der öffentlichen Ordnung: § 81 Abs 1 SPG

Wird durch ein Verhalten hervorgerufen, das geeignet ist an einem öffentlichen Ort ein berechtigtes Ärgernis hervorzurufen wodurch die öffentliche Ordnung gestört ist.

E:

9. Anstandsverletzung nach der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift:

(WLSG = Wiener Landesicherheitsgesetz)

Das sind allgemeine Grundsätze der Schicklichkeit, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Der objektive Maßstab ist anzulegen, welcher tatsächlich anwesenden Personen in ihrem Anstandsgefühl verletzt erachten.